

Ausschussdrucksache
(07.03.2025)

Inhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkrbildG M-V)
- Drucksache 8/4373 -

hier: Präsentation von Prof. Dr. Anette Sosna (Universität Greifswald)
zur öffentlichen Anhörung



Gesetzentwurf über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkrbldG M-V)

Öffentliche Anhörung am 06.03.2025

Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten,
Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale
Angelegenheiten

Prof. Dr. Anette Sosna, Universität Greifswald



Allgemein

- Insgesamt befürwortet die Universität Greifswald die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte umfassende Reform der Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern und die damit verbundene **Stärkung einer qualitativ hochwertigen staatlichen Lehrkräftebildung**.
- Die UG befürwortet die **Nutzung aller Hochschulstandorte** und deren Lehrkräftebildungszentren in Mecklenburg-Vorpommern für eine tragfähige, langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des staatlichen Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern.
- Die UG befürwortet, dass die Reform in wesentlichen Punkten den **Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) für Lehrkräftegewinnung und Lehrkräftebildung** folgt (vgl. SWK 2023).



Stufenlehramt

- Angesichts der Verteilung der Studienanteile im Lehramtsstudiengang für ein Stufenlehramt ist nicht von einer „dauerhaften Mangelausbildung“ auszugehen.
- Ein Stufenlehramt bereitet qualitativ nicht in gleicher Weise wie ein schulartspezifisches Lehramtsstudium auf ein zweigliedriges Schulsystem vor, sofern nicht die Möglichkeit von **schulartspezifischen Schwerpunktsetzungen** während des Studiums besteht.
- Das Stufenlehramt dient vorrangig als Steuerungsinstrument in Zeiten des Lehrkräftemangels. Solange die **Kriterien der Zuweisung** zu Referendariatsplätzen an Gymnasien und Regionalen Schulen nicht transparent sind, wird es u.E. nach nicht notwendigerweise zur Lehrkräftegewinnung beitragen.



Kooperationsstrukturen

- Die Universität Greifswald begrüßt die **gesetzliche Verankerung einer phasenübergreifenden, gleichberechtigten Zusammenarbeit** mit dem Ziel der Kohärenzbildung zwischen den Ausbildungsphasen.
- Eine effektive phasenübergreifende Kooperation bedarf der **gegenseitigen Anerkennung der Ziele der 1. und 2. Phase**, des strukturierten Dialogs (z. B. vorgesehene Fachverbände, Zukunftswerkstatt UG etc.) und der Transparenz der Ausbildungsziele in der 2. Phase (Ausbildungsstandards).
- Befürwortet wird eine **hochschulübergreifende Zusammenarbeit** in der Lehrkräftebildung (z.B. durch den geplanten Kooperationsverbund). Für die Bearbeitung hochschulübergreifender Themen, Anfragen u.ä. ist die Einrichtung einer Schnittstelle sinnvoll.



Duales Studium

- Die **SWK** empfiehlt einen stufenweisen kumulativen Kompetenzaufbau und hält an der zweiphasigen Ausbildung fest. Sie formuliert keine Empfehlung zu dualen Studiengängen.
- Duale Studiengänge gehen mit **erheblichen Herausforderungen** der Organisation und Ressourcenausstattung einher (auch: Flächenland M-V). Aus Sicht der Professionalisierung **ist ein kumulativer Kompetenzaufbau vorzuziehen**, wie er durch eine sinnvolle Verzahnung von Theorie und Praxis (z. B. durch gestufte, sukzessive Praxisphasen wie in M-V) und die Zweiphasigkeit der Lehramtsausbildung gewährleistet wird.
- Aus Sicht der Universität Greifswald besteht **noch keine ausreichende Datenbasis für eine Empfehlung für oder gegen duale Studiengänge im Lehramt**. Der Sachverhalt sollte erst mittelfristig auf Grundlage einer tragfähigen Datenbasis weiterbehandelt werden.



Quer- und Seiteneinstieg

- Die Universität Greifswald weist darauf hin, dass Quer- und Seiteneinstiegsprogramme **ein grundständiges Lehramtsstudium nicht ersetzen können.**
- Quer- und Seiteneinstiegsprogramme müssen sich an den **Standards grundständiger Lehramtsausbildung** orientieren und qualitätsgesichert sein. Um Unterrichtsqualität zu sichern, müssen sie die **Ausnahme** bleiben und dürfen nicht zur Regel werden oder als vermeintlich gleichwertige Alternative gelten.
- **Bedarfserhebungen und -planungen** müssen weiterentwickelt werden, um eine verlässliche Unterrichtsversorgung durch voll ausgebildete Lehrkräfte zu sichern.